

3) Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, je nach Umständen, außer der an die Gegenparthey allfällig zu zahlenden Entschädigung, mit angemessener Ordnungsstrafe geahndet.

4) Gegenwärtige Verordnung wird einerseits durch das Amtsblatt bekannt gemacht und anderseits den sämtlichen Bezirksgerichten zur Mittheilung an die Bezirksärzte zugestellt.

Verordnung des Obergerichtes

vom 18. Brachmonath 1835, zum Zwecke, daß bey Processen betheiligte Personen, welche ihren Wohnort verändern, aufgefunden werden können.

Das Obergericht

hat auf den Antrag der Justiz-Commission,
in Berücksichtigung:

1) Daß zu Verhütung der häufig eintretenden Fälle, wo sowohl Betheiligte in Strafsachen, als auch Partheien in Civilsachen, wegen Veränderung ihres Wohnortes, sey es nur mit Mühe oder einstweilen gar nicht aufgefunden, ihnen somit Ladungen vor Gericht nicht auf ordentlichem Wege bekannt gemacht werden können und mithin dadurch die gerichtliche Ordnung gestört wird, durchaus erforderlich ist, geeignete Maßregeln anzuordnen;

2) daß ferner die bisherige Erfahrung gezeigt hat, es werde von denjenigen Gerichten, welche sich

mit der Untersuchung und erstinstanzlichen Beurtheilung schwererer Vergehen und Polizeyübertretungen zu befassen haben, häufig nicht mit der gehörigen Vorsicht gehandelt, um das Entkommen der Angeschuldigten während der Untersuchung oder vor der zweyinstanzlichen Beurtheilung zu verhindern, somit auch in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften für dieselben erforderlich sind;

b e s c h l o s s e n :

1) Jede Person, die in einem vor Bezirksgericht oder Criminalgericht schwebenden Civil- oder Strafproceß betheilt ist und während desselben, d. h. vor Ausfällung des rechtskräftigen Endurtheiles ihren Wohnort verändert, ist verpflichtet, hievon dem Gerichte, vor welchem der Proceß schwebt, oder gegen dessen Urtheil die Berufung von irgend einer Parthey ergriffen worden ist, unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen.

2) Nichtbeachtung dieser Vorschriften soll mit Ordnungsbußen bestraft werden, und wird je nach Umständen öffentliche Vorladung zur Folge haben.

3) Für Strassachen insbesondere wird vorgeschrieben:

a) Das Criminalgericht soll in allen Fällen bey den von ihm beurtheilten Personen, seyen sie nun mit einer Strafe belegt, von der Instanz entlassen oder auch frengesprochen, sofern nicht schon nach bisheriger Uebung Verhängung des Untersuchungsverhaftes als unerläßlich erscheint, denselben nur dann nicht eintreten lassen, wenn der Angeschuldigte Caution für sein Erscheinen

zu leisten im Stande ist, die indessen da, wo nur geringe Gefahr des Entweichens (welchem übrigens jede Entfernung eines in einen Strafproceß Verwickelten aus dem Canton gleichgesetzt werden soll) vorhanden ist, angemessen erleichtert werden mag.

- b) Die Bezirksgerichte werden angewiesen, in allen Fällen, wo Gefängnißstrafe entweder bereits durch ihr Urtheil ausgesprochen worden ist, oder nach der Natur des in Frage liegenden Vergehens, wenn dasselbe erwiesen wäre, verhängt werden müßte, gegen die betreffenden Personen so zu verfahren, wie in lit. A. das Criminalgericht angewiesen worden ist; es wäre denn, daß genügende Gründe, welche im Gerichts-Protokolle ausdrücklich angeführt werden sollen, vorhanden seyen, um anzunehmen, daß die Entweichung gar nicht zu besorgen sey.

4) Der Staatsanwalt ist auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die Statthalterämter auf geeignete Weise dazu anzuhalten, daß nicht Pässe, Wanderbücher oder andere Ausweisschriften Leuten ertheilt werden, welche in eine Untersuchung verflochten sind.

5) Gegenwärtige Verordnung soll einerseits durch das Amtsblatt bekannt gemacht, anderseits dem Staatsanwalde, dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten mitgetheilt werden, Letztern beyden mit dem Auftrage, den Partheyen die in Dispositiv 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen bey jedem schicklichen Anlasse in Erinnerung zu bringen.